

Ergänzendes FAQ mit Handlungsanleitungen Version 31. Mai 2021

zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. Die FAQ Version 31. Mai 2021 er-
setzt das FAQ Version 19. 04.2021. **Die neuen Punkte sind rot markiert.**

Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- (1.5 Meter) und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Eine Möglichkeit vor der Teilnahme an Gottesdiensten könnte ein Schnell- oder Selbsttest sein. Der Selbsttest bietet zwar nur eine Momentaufnahme und hat eine reduzierte Aussagekraft, kann aber unterstützend sein, damit jemand nicht als Infektionsträger den Gottesdienst be-
sucht.
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020.¹ Das Schutz-
konzept wird nur in grösseren Zeitabständen angepasst. **Bei Unklarheiten gelten die Aussagen
in diesem FAQ.** Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder
auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt das folgende Merkblatt beachten:
https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Verordnungstext

Verordnung über Maßnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 26.05.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1285853873>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

FAQ

1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen in Freikirchen erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt. Das genaue Vorgehen ist im Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 unter Punkt 9 Monitoring gere-
gelt. Die Daten werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

Es ist verboten, religiöse Veranstaltungen mit **über 100 Personen** durchzuführen (**plus Mitwirkende**). Diese Besuchsbeschränkung bezieht sich auf die *Covid-19-Verordnung Besondere Lage Ausg. 26. 05.2021* Artikel 6 Abs. 1d². Religiöse Veranstaltungen sind nach der Verordnung kein Anlass vor Publikum (im Sinne von Art 6 1bis), darum bezieht sich die Regelegung nur die Hälfte der Sitzkapazität auszunutzen nicht auf Veranstaltungen in Freikirchen. Es muss jedoch auf den nötigen Sitzabstand geachtet werden. Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. Eine genauere Definition steht unter 2.1. Im Freien dürfen religiöse Veranstaltungen bis **300 Personen** durchgeführt werden (es gelten die gleichen Schutzmassnahmen wie innen. Wie eine Sitz-, Maskenpflicht und das Contact Tracing).

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Freikirchen haben für ihre Veranstaltung das Schutzkonzept 29.10.2020 mit der Ergänzung mit diesem FAQ Version 31. Mai 2021 für alle ihre religiösen Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es ist nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept 8a und 8b erlaubt. Veranstaltungen bis 30 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keinen zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei religiösen Veranstaltungen in Freikirchen das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020, das aktuelle FAQ und einen Verantwortlichen Schutzkonzept und natürlich die Kontakterhebung.

Fragen:

2.1 Was sind religiöse Veranstaltungen?

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Art 6 Absatz d

Nach Einschätzung eines Juristen aus einer kantonalen Gesundheitsdirektion sind damit Veranstaltungen in Freikirchen mit dem Aspekt einer religiösen Feier gemeint. Als Faustregel könnte man sagen, dass dazu Elemente wie Andacht/Predigt/Lehre, Liturgie, Gebet, Musik und Gemeinschaft gehören. Die Ausrichtung des Anlasses ist auf die Anbetung Gottes fokussiert mit Elementen eines Gottesdienstes. Veranstaltungen haben einen Zweck, Ort und Zeit, die bestimmt werden. Dazu gehört auch ein Sitzplatz. Der Wochentag der religiösen Veranstaltung spielt nicht so eine Rolle, wird jedoch häufig mit einem arbeitsfreien Tag verbunden. Die Veranstaltungen können auch an einem Abend stattfinden.

Religiöse Feiern können im Kontext einer Freikirche Gebetsveranstaltungen, Gottesdienste sein und müssen mehrheitlich obengenannte Elemente enthalten.

Grundsatz:

- Veranstaltungen mit Kindern/Jugendlichen unter Jahrgang 2001 haben keine Besuchsbeschränkung müssen jedoch das Schutzkonzept vorlegen, dass die Mindestabstände garantiert.
- Veranstaltungen mit Gottesdienstcharakter dürfen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes bis zu **100 Personen** umfassen (**draussen 300 Personen**). Die Mitwirkenden kommen zusätzlich zu den 100 Personen dazu (Pastoren, Musiker, usw.) Was, eine Veranstaltung mit Gottesdienstcharakter ist, wird unter 2.1 beschrieben.
- Veranstaltungen, die dem Vereinsleben dienen, wie Aktivitäten im Unterhaltungs- und Freizeitbereich, dürfen nur mit **50 Personen** durchgeführt werden (siehe 2.3). Dazu zählt auch die MV.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1310036670>

2.2 Openair Gottesdienste

Draussen ist die Zahl der Gottesdienstteilnehmenden auf **300** begrenzt. Alle anderen Regeln bleiben gleich wie bei Veranstaltungen in Innenräumen (es gilt eine Sitzpflicht mit den nötigen Abständen, Maskenpflicht und ein Contact Tracing).

2.3 Wie steht es um andere Veranstaltungen im Kontext einer Freikirche?

Ab dem 31. Mai 2021 ist nach der bundesrätlichen Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen gleich welcher Art mit bis **zu 50 Personen erlaubt**. (Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz COVID-19-Verordnung besondere Lage). Dies heisst etwa, dass Mitgliederversammlungen oder andere kirchliche Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich bis zu dieser Teilnehmerzahl wieder möglich sind. Bei Veranstaltungen mit Aktivitäten im Unterhaltungs- und Freizeitbereich und ohne Sitzpflicht gilt die Obergrenze von 50 Personen. **Maskenpflicht und Abstand müssen weiterhin eingehalten werden.**

2.4 Wie erstelle ich ein Ticketing?

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zurbruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/ Benj Zurbrügg schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

2.5 Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 100 Personen stattfinden?

Bei Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von 100 Personen plus Mitwirkende. **Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene** (was für eine schöne Aussage!).

Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich. BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens [100 korrigiert Verfasser] Erwachsene und [eine durch das Schutzkonzept festgelegte Anzahl korrigiert Verfasser] Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist, wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. ... Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut gelüftet wird zwischen den Gottesdiensten.

2.6 Wie viele Personen sind erlaubt?

Grundsätzlich darf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung 100 Personen nicht übersteigen. Es dürfen jedoch alle Mitwirkenden an der Veranstaltung zusätzlich teilnehmen (Techniker, Pastoren, Kirchenmusiker/Anbetungsband, Kigo-Mitarbeitende, usw.). Es spielt keine Rolle, ob die

Mitwirkenden ihre Aufgabe ehrenamtlich machen oder angestellt sind. Für **kirchliche Trauungen** und Beerdigungen gilt auch eine Personenbeschränkung auf 100 Personen. Im Freien dürfen Veranstaltungen bis 300 Personen durchgeführt werden (es gilt jedoch eine Sitzpflicht und die gleichen Schutzmassnahmen wie innen).

2.7 Was heisst das für Kantone mit strengerer Regel?

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Es gelten immer die strengeren Regeln. Die Massnahmen der Kantone sind diesem FAQ übergeordnet, z.B. gelten in einigen Kantonen andere Veranstaltungsobergrenzen. Eine Einordnung der kantonalen Vorgaben findet man unter diesem Link:

<https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).

2.8 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an. **Eine weitere Möglichkeit ist auch das Abendmahl durch Einzelpersonen (mit Handschuhen) durch die Reihe bringen zu lassen und auszuteilen.**

3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens **30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen)**. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen (1.5 Meter).

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Sind Kleingruppen in der Gemeinderäumlichkeiten möglich?

Ja. Es ist jedoch auch da darauf zu achten, dass Kontakte minimiert werden und wenn möglich sich in gleicher Konstellation zu treffen. Gerade in Kleingruppen ist auf die üblichen Schutzmassnahmen zu achten. Kleingruppen mit Schutzkonzept dürfen neu in kirchlichen Räumen mit 50 Personen durchgeführt werden.

4. Weiterbildungen – Ist Präsenzunterricht in der Weiterbildung wieder erlaubt?

Ja, ab dem 31. Mai 2021 ist Präsenzunterricht in der Weiterbildung mit Einschränkungen wieder erlaubt. **«Für Institutionen des Hochschulbereichs und Anbieterinnen und Anbieter der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung wird die Beschränkung auf maximal 50 Personen für den Präsenzunterricht aufgehoben und die Kapazitätsbeschränkung auf nur die Hälfte der Auslastung der Räumlichkeit fallengelassen. Voraussetzung ist ein Testkonzept für gezielte und repetitive Tests, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde. Es gilt weiterhin eine Maskenpflicht, und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden.»** (FAQ – Massnahmen BAG 31. Mai 2021 Frage 29)

5. Maskenpflicht

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Freikirchen. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation des Abendmahls). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Im weiteren Umfeld einer Freikirche ist die Maske Pflicht, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können oder sich die Freikirche in einem stark belebten Fussgängerbereich oder einem Dorf- oder Stadtzentrum befindet.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Büroräumlichkeiten der Angestellten, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält. Das gleiche gilt für den ganzen Innenraum der Freikirche, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet. In Settings wie Gespräche oder Interviews, wo der Mindestabstand unterlaufen werden könnte, muss eine Maske getragen werden. Auch auf der Bühne müssen Masken getragen werden bei Auftritten ausser für die Rednerinnen und Redner, Moderatoren, Sängerinnen und Sänger und Musiker mit Blasinstrumenten unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände (3 Meter).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen oder psychologischen Dispens. Diese Regelung wird jedoch kantonal unterschiedlich ausgelegt. In einigen Kantonen wurde die Maskenpflicht in der Schule auch in der Mittelstufe eingeführt (Kt. ZH ab 4. Klasse, Kt. Bern ab 5. Klasse, usw.). Wir empfehlen die Maskenpflicht in Veranstaltungen in Räumlichkeiten in Freikirchen analog zu den kantonalen Vorgaben der Schulen zu handhaben. Für die Aussenveranstaltungen orientieren wir uns an den Sportvereinen und haben Maskenpflicht ab 12 Jahren. Der BESJ empfiehlt diese Regelung und schlägt vor, dass die Jungscharveranstaltungen mehrheitlich Outdoor abgehalten werden. Weitere Infos zu kantonalen Regelungen sind hier ersichtlich: <https://www.srf.ch/news/coronavirus>

6. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt (Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 6).

Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung anderer Massnahmen für den Gesangsteil die Maske abnehmen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich nach der Bühnengrösse. Es muss mindestens ein Abstand von drei Metern zwischen den Sängern eingehalten werden oder andere Massnahmen ergriffen werden (Plexiglasabschränkung oder Maskenpflicht).

„Wo keine Maske getragen werden kann, muss im Amateurbereich ab Jahrgang 2000 und älter für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmeter beim Singen oder 10 Quadratmeter bei Blasinstrumenten zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Alternativ können zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.“ (FAQ -Massnahmen BAG 26.05.2021)

Konzerte in Innenräumen von professionellen oder ehrenamtlichen Chören ist nach wie vor nicht erlaubt. **Draussen sind Aufführungen von Chören wieder erlaubt.** Das Üben von Chören darf mit **50 Personen** wieder stattfinden unter Einhaltung von besonderen Massnahmen wie Maskenpflicht, ansonsten muss den Sängern ein Platz von 25m² zur Verfügung stehen. Einzelne Sängerinnen und Sänger, die den Gemeindegesang der Kirchgemeinde begleiten und anleiten sind kein Konzert, sondern helfen der singenden Gemeinde der Musik zu folgen (es sind auf grosse Abstände zu achten oder anderen Schutzmassnahmen).

Darf zum Gemeindegesang aufgestanden werden?

Wir empfehlen nach wie vor entweder als ganze Gemeinde zu sitzen oder zu stehen. Es ist jedoch so, dass die Anbetung Gottes trotzdem, dass sie in Gemeinschaft passiert, eine ganz persönliche Angelegenheit ist. Wir empfehlen darum bei Gottesdienstteilnehmenden nicht einzugreifen, sondern ja nach ihrer Herzenshaltung sie stehen oder sitzen zu lassen. Er nimmt ja nach dem Gebet wieder auf dem Stuhl Platz.

7. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen. Es müssen jedoch die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden und die Nachverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Das Merkblatt Covid-19 Kindergottesdienst ist auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> abgelegt. Es gilt jedoch, die hier nachfolgenden Präzisierungen und Updates zu beachten.

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung ausser, dass eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt, bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen.

7.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort.

Die Pflicht Masken zu tragen gilt auch für alle Mitarbeitenden im Kigo. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

7.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes. Dementsprechend gilt nach heutigem Stand, dass sich Kinder für den BU treffen können bis zu 50 Anwesenden. Dies bedeutet, dass in Kantonen mit restriktiver Personenbeschränkung die Anzahl Teilnehmenden bis zu 50 Personen gehen darf.

7.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Für die Aussenveranstaltungen orientieren wir uns an den Sportvereinen und haben Maskenpflicht ab 12 Jahren. Der BESJ empfiehlt diese Regelung und schlägt vor, dass die Jungscharveranstaltungen mehrheitlich Outdoor abgehalten werden. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfehl-t-der-BESJ

7.4 Kinderwochen

- Es gelten die üblichen AHAL Regeln (die Maskenpflicht wird je nach Kanton unterschiedlich für den Schulbetrieb gehandhabt. Wir empfehlen eine Maskenpflicht analog zum obligatorischen Schulalltag, jedoch mind. ab 12 Jahren)
- Es muss ein Contact Tracing sichergestellt werden. Das heisst Anmeldungen der Kinder. Beim Eintreffen der Kinder ist auf Abstände zu achten. Eltern / Begleitpersonen können die Kinder bis zu den Check-in-Posten begleiten, wo sie durch die Mitarbeiter der KIWO empfangen werden. In den Wartebereichen ist auf Abstände zu achten, um eine Durchmischung der Gruppen zu verhindern.

- Soviel wie möglich in gleichbleibenden Gruppen, mit fix zugeteilten LeiterInnen arbeiten. Abstände sind im Bereich Plenar mit Sitzgelegenheit nach wie vor wichtig. Bei Bastel- oder Aktivitäten spielen sie weniger eine Rolle. Hier gilt es Augenmass walten zu lassen.
- Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden
- Unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und analog zu den Schutzkonzepten in der Schule ist auch Essen möglich.
- Auflegen des Schutzkonzeptes/FAQ und Bestimmen einer verantwortlichen Person Schutzkonzept.

Ein gutes Beispiel für ein Schutzkonzept einer Kinderwoche findet man bei der Kiwo Hottingen.

[Corona Schutzkonzept | Ferienwoche für Kinder in Zürich | KiWo Hottingen \(kiwo-hottingen.ch\)](#)

7.5 Kinder, Teenies und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung besondere Lage Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.“

Für Alle bis und mit Jahrgang 2001 wird Musik in Bands, Orchestern und Chören – und sogar Konzerte erlaubt, jedoch ohne Publikum. Nach Art. 6g Absatz b sind diese Aktivitäten auch unter Anwesenheit von älteren Fachpersonen möglich. Es muss jedoch das Schutzkonzept Freikirchen und das aktuelle FAQ vorhanden sein und eine Personenanzahl für die Veranstaltung definiert werden. Gemäss Auskunft der Corona Hotline des Kantons Bern und Zürichs ist es möglich, dass von einem Verein/Kirche aus organisierte Veranstaltungen für Kinder (bis Jahrgang 2001) ohne Anzahlbeschränkung stattfinden können. Weder bei den Kindern noch bei den mitarbeitenden Erwachsenen ist eine Obergrenze einzuhalten. Es gilt jedoch, die Verhältnismässigkeit zu beachten. Wichtig ist zudem, das Schutzkonzept Freikirchen.ch <http://freikirchen.ch/> und das aktuelle FAQ bereit zu haben und sicherzustellen, dass im Veranstaltungsraum bei der Anzahl Kinder die 1.5 Meter Sitzabstand (oder ein Stuhl leerlassen) eingehalten werden können. Zudem müssen die allgemein gültigen Hygienemassnahmen eingehalten werden.

8. Konsumation

Freikirchen mit „Restaurants können den Innenbereich öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht, es dürfen maximal vier Personen zusammen an einem Tisch sitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern) und alle müssen ihre Kontaktdaten angeben. Die Gäste müssen zudem eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurant bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden. Das Personal trägt immer eine Maske.“ (FAQ – Massnahmen BAG 26. 05.2021). Im Aussenbereich gilt genauso Sitzpflicht. Es dürfen jedoch max. sechs Personen pro Tisch sitzen.

Konsumationen im Sinne eines Gemeindeessens oder Kaffeetrinken nach dem Gottesdienst sind in Freikirchen wieder möglich. Das FAQ - Massnahmen BAG 26.05.2021 schreibt unter Frage 21: „Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen die Gastronomieregeln eingehalten werden (Viererguppen innen, Sechsergruppen aussen, Sitzpflicht bei der Konsumation, Erhebung der Kontaktdaten).“

Masken dürfen abgelegt werden, sobald man am Tisch sitzt. Kontaktdaten müssen trotz Kontakt Tracing beim Gottesdiensteintritt pro Tischgruppe erhoben werden.

9. Arbeitsplätze und Sitzungen

Wichtig: An Arbeitsplätzen muss eine Hygienestation oder eine Waschgelegenheit mit Seife vorhanden sein. Ebenso braucht es das Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen (Version 01.10.2020) Seite 7ff: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/2020_29_10-Schutzkonzept-Freikirchen-Version-29.10.2020-.pdf

Wann darf ein Unternehmen die Homeoffice-Pflicht für seine Mitarbeitenden aufheben?

Der Betrieb muss über ein Testkonzept verfügen und die Belegschaft mindestens einmal pro Woche testen. Weitere Informationen zum Homeoffice entnehmen Sie dem Faktenblatt «Fachinformationen über die Covid-19-Testung» (siehe <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>). Jeder Betrieb / Freikirche kann sich kantonal registrieren lassen, wenn sie mehr als 4 Testwillige Angestellte hat. Adressen sind auf dem Merkblatt aufgeführt.

Viele Freikirchen arbeiten mit hybriden Sitzungen (ein Teil anwesend, ein Teil per Videokonferenz zugeschaltet). Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Teamsitzungen, Gemeindeleitungssitzungen etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes und des FAQ.

10. Menschenansammlungen

Mit der Erhöhung der zulässigen Grösse auf 50 Personen bei im Freien durchgeführten privaten Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Bereichen oder aber beispielsweise auch in Parkanlagen) und die ohne Schutzkonzept zulässig sind (vgl. Art. 6 Abs. 2), erscheint eine Einschränkung von spontan entstehenden Menschenansammlungen nicht mehr angebracht.

11. Härtefälle

Dieser Punkt gilt für die grossen Freikirchen, die als öffentliche Veranstalter oder Konferenzzentrum auftreten oder ein Restaurant oder Laden betreiben. Hier sieht der Bundesrat Hilfen vor bei allen Unternehmen die länger als 40 Tage geschlossen werden. Bitte bei den zuständigen kantonalen Stellen informieren.

<https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

12. Weitere Veranstaltungen

12.1 Sind kirchliche Hochzeiten erlaubt?

Für die Trauung in der Kirche bzw. eine religiöse Hochzeitszeremonie gelten die Vorgaben für religiöse Veranstaltungen (100 Personen plus Mitwirkende). An einem Hochzeitsfest in einem privaten Raum ist kein Schutzkonzept erforderlich. Es gilt eine Obergrenze von 30 Gästen im Innern und 50 Gästen draussen. Findet das Hochzeitsfest in einem öffentlich zugänglichen Innenraum (z.B. Kirchensaal) statt, sind 50 Personen erlaubt. In einem Restaurant oder dem gemieteten Saal eines Restaurants müssen die üblichen Gastronomieregeln eingehalten werden (Vierergruppen, Erhebung der Kontaktdaten, etc.). Ein Bankett ist also noch nicht zulässig. Der Organisator der Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen.

12.2 Wie sieht es aus mit Beerdigungen?

Beerdigungen (sowohl am Grab wie Abdankungsfeiern) können im Familien- und Freundeskreis stattfinden. Jedoch höchstens mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen.

13. Hauskirchen

An privaten Treffen und Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen zuhause oder im eigenen Garten neu maximal 30 Personen innen, 50 Personen draussen teilnehmen. Kinder werden

weiterhin mitgezählt. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden, es sind aber die Verhaltensempfehlungen des BAG zu beachten.

14. Müssen weiterhin Kontaktstellen desinfiziert werden?

Nein. Laut einer Studie des EAWAG sind Kontaktstellen keine hohen Überträger des Covid-19 Virus. Hände waschen und desinfizieren ist die beste Strategie gegen Übertragungen auf Kontaktstellen. Es müssen von daher zwischen oder nach den Gottesdiensten nicht mehr speziell die Kontaktstellen desinfiziert werden.

<https://www.eawag.ch/de/news-agenda/news-plattform/news/geringes-corona-risiko-am-stoppsknopf/>

15. Müssen Teilnehmende an Gottesdiensten in Quarantäne, wenn es Angesteckte mit dem mutierten Virus im Gottesdienst hat?

Diese Frage war bis vor der Virus Mutation einfach zu beantworten. In allen Fällen, in denen Angesteckte den Gottesdienst besucht haben, wurde von den kantonalen Gesundheitsämtern die Schutzkonzepte der Freikirchen angeschaut. Seit der Einführung der Maskenpflicht musste keine einzige Freikirche in die Quarantäne. Seit März 2020 gab es eine einzige Freikirche, die als Ganzes in Quarantäne geschickt wurde. Auch gab es über Gottesdienste selten eine Verbreitung des Virus (soweit wir das abschätzen können).

Mit der Virus Mutation hat sich das leider geändert. Jetzt werden ganze Schulen und alle Angehörigen der Kinder in die Quarantäne geschickt. Es gab mehrere Beispiele auch aus dem Kanton Zürich, Luzern und Bern.

Langsam kehrt das Augenmass wieder zurück und es werden nicht mehr ganze Schulen oder Dörfer in Quarantäne geschickt, sondern nur noch Schulklassen, wo die Maskenpflicht nicht durchgehend gehandhabt wird. Dementsprechend sehen wir keine Quarantäne bei Schutzkonzept, Contact Tracing und beim Einhalten von AHAL.

Pfäffikon, 28 Mai 2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Dieses FAQ 31. Mai 2021 wurde am 26. Mai erstellt und am 28. Mai 2021 vom Vorstand Freikirchen.ch abgenommen und ersetzt das FAQ vom 19. April 2021.